

5) Es steht nun noch die Auseinandersetzung mit der chronikalischen Nachricht der Notae Fürstenfeldenses aus, daß Ludwig beim Tod seines Vaters (1294 Febr. 1) *tantum septennis* gewesen sei. Diese Worte haben Mayr und Riezler, da sie an der Urkunde von 1282 nicht vorübergehen konnten, zu der Annahme eines dritten, sonst unbekannten Ludwig, bewogen ⁷²⁾. Mit dem Geburtsdatum von 1282 paßt die Nachricht *prima vista* auf keinen Fall zusammen.

Es gäbe jedoch zwei Erklärungen, welche die Schwierigkeiten beheben würden. Man könnte *septennis* als den Zeitraum von vollen sieben Jahren auffassen, den der Knabe nach seinem siebten Geburtstag hinter sich hat. Er hätte das erste Jahrsiebt im Sinne mittelalterlicher Lebenszeiteinteilung schon hinter sich und stünde im 2. Jahrsiebt. Danach wäre Ludwig wirklich *tantum septennis* gewesen und noch nicht *bis septennis*. Dieser Sprachgebrauch ist durchaus bezeugt, wie Hofmeister nachgewiesen hat ⁷³⁾. Interessanterweise findet sich die Stelle in einer jetzt in München aufbewahrten Handschrift aus Kloster Chiemsee ⁷⁴⁾. Sie stammt also aus dem bayerischen Raum. Bei Annahme der Geburt Ludwigs in 1282 würde die Auszählung beinahe 14 Lebensjahre = 2 Jahrsiebt ergeben: Ludwig würde beim Tod seines Vaters kurz vor Vollendung seines 12. Lebensjahres gestanden sein. Hier könnte eine Verbindung zu den Notae Fürstenfeldenses gesehen werden.

b) Doch wenn man die Interpretation von *tantum septennis* nicht annehmen möchte — es spricht allerdings nichts gegen sie —, könnte man sich mit Lampel darauf zurückziehen, daß die Nachricht in den Notae nach der Beschreibung der Familienverhältnisse des ältesten Sohnes Ludwigs II., Ludwigs, steht, also nicht im Zusammenhang mit der Beschreibung der Familienverhältnisse seines Vaters. Die Möglichkeit, daß die fragliche Stelle zu lesen sei *in obitu fratris*, statt *in obitu patris*, nämlich des älteren Ludwig († 1290), ist paläographisch gut möglich. Die Rückrechnung würde — wie auch Lampel bemerkte ⁷⁵⁾ — genau stimmen: wenn Ludwig im Februar 1283 geboren wäre, hätte er im Februar 1290 seinen 7. Geburtstag, wäre also *septennis*. Sein 7. Jahr liefe von Febr. 1289—Febr. 1290. Das ergäbe übrigens auch bei Annahme der Geburt 1282 keinen großen Fehler. Bei dieser Hypothese dauert das 7. Jahr Ludwigs von (April) 1288—(April) 1289.

Sehr glücklich ist jedoch die Emendation nicht, denn sinngemäß muß die Fürstenfelder Nachricht auf Ludwig bezogen werden. Das erfordert der Aufbau des Fragments: erst werden die Lebensumstände des ältesten Sohnes erzählt, dann des zweitältesten, dann des jüngsten. Man müßte hier wirklich eine Falschmeldung der Chronik annehmen. Es wäre allerdings nicht die erste ⁷⁶⁾!

6) Auch dem letzten Einwand Riezlers gegen das frühe Geburtsjahr wird in dem bereits zitierten Aufsatz Hofmeisters begegnet. Hält Riezler es für unwahrscheinlich, daß Herzog Rudolf seinen Bruder Ludwig so lange nicht für volljährig erklärte, so führt Hofmeister dagegen mehrere Beispiele für eine Volljährigkeit erst nach 18, ja nach 20 Jahren an ⁷⁷⁾. Auch Mitteis stellt für das 13. Jh. eine „Wahrscheinlichkeit“ für eine Volljährigkeit von 21 Jahren fest ⁷⁸⁾. Eckhardt schließlich stellt alle Quellen zusammen, die sogar für eine

⁷²⁾ Siehe Anm. 75.

⁷³⁾ Hofmeister, Puer (Anm. 12) S. 295 Anm. 2.

⁷⁴⁾ München, Staatsbibl., Cod. lat. 5257 fol. 28v—29r.

⁷⁵⁾ Lampel, MIOG 27, 430.

⁷⁶⁾ Vgl. Anm. 28.

⁷⁷⁾ Hofmeister, Puer S. 298.

⁷⁸⁾ Heinrich Mitteis, Zur Geschichte der Lehensvormundschaft, in: Festschrift für Alfred Schultze (1934) S. 135 Anm. 18.